

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 47.

München, den 6. November 1884.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 1. November 1884, den Vollzug des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfsklassen betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 2. November 1884, das Umhergehen mit Suchtengeln zur Deckung von Steuern betreffend. — Bekanntmachung vom 23. Oktober 1884, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 betreffend. — Staatsdienst-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Nr. 14,310.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfsklassen betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf Artikel 17 und 18 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1884, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfsklassen vom 7. April 1876 (Reichsgesetzblatt 1884 Seite 54) zu verordnen, was folgt: